## Bierter Abichnitt.

## Schlufbeftimmungen.

## \$ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesehes geschlossen sind.

1. Geschichte und Bebeutung. Daß die vom Reiche abgeschlossenen Staatsverträge durch das ASt. nicht berührt werden, ist selbste verständlich. In Betracht kommen hauptsächlich Niederlassungse verträge und Uebernahmeabkommen. S. das Werk von Heinrichs.

Um Zweifel auszuschließen, hat man durch die neue Borschrift 36 ausdrücklich bestimmt, daß auch die von Bundesstaaten abgeschlossenen Staatsverträge unberührt bleiben.

- 2. Die Bancroftvertrage. § 36 trifft vor allem bie fog. Bancroft: verträge, welche ber Rordbeutiche Bund, Bayern, Burttemberg und Beffen im Rabre 1868 mit ben Bereinigten Staaten bon Rord amerita abgefchloffen haben und auf welche bas alte Stal.: Befet itn § 21 Abf. 3 Rudficht genommen bat. Die hauptbestimmung ft, bag Angehörige eines Staates, bie in bem anbern bie Sta. erworben und fich 5 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, von ihrem Beimatstaat als Angehörige bes anbern Staates behanbelt werben follen. Daburch murben die Deutschen, Die nach Amerita auswanderten, gegen die beutsche Wehrpflicht geschütt, ohne daß Deutschland irgend einen Borteil bavon gehabt hatte. Da die Bertrage noch in Rraft find, werben fle gegenüber § 25 bagu führen, daß ein Deutscher, dem nach 25 die RU. verblieben ift, gleichwohl als Ameritaner zu behandeln ift, wenn die Boraus: fetungen bes § 1 ber Bancroftvertrage vorliegen. Es wird baber bie Runbigung ber Bancroftvertrage, fur welche bie Frift von 12 Monaten borgefeben ift, auch gegenüber bem neuen RSt. von Bebeutung fein.
  - 3. Der Gothaer Bertrag wegen gegenseitiger Berpflichtung zur Uebernahme ber Auszuweisenben GS. 1851, 711 faut unter § 36, ba an ihm auch außerbeutsche Staaten beteiligt find.
- 4. Die Staatsberträge zwischen Preußen und Danemart bleiben unberührt. Erlauterung 9 zu § 31.